



# Wiederaufnahme der Kindertagesbetreuung im Freistaat Thüringen

**Konzept für den Übergang  
von der Notbetreuung in den eingeschränkten Regelbetrieb  
in Thüringer Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege  
im Kontext der Corona-Pandemie 2020**

**Stand 13. Mai 2020**

1.	Ausgangslage .....	2
2.	Der gemeinsame Rahmen der Länder .....	3
3.	Stufenplan zum Wiedereinstieg in die Kindertagesbetreuung im Freistaat Thüringen .....	5

# 1. Ausgangslage

Seit dem 17. März 2020 sind die Angebote der Kindertagesbetreuung im Freistaat Thüringen wegen des sich ausbreitenden Virus SARS-CoV-2 und der damit verbundenen Erkrankung COVID-19 auf Grundlage des *Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen* (Infektionsschutzgesetz – IfSG) geschlossen. Von diesem Lock-Down betroffen waren in Thüringen rund 95.000 Kinder, 17.000 Fachkräfte und Beschäftigte in den rund 1.350 Kindertageseinrichtungen und über 1.000 Kinder, die bis dahin von über 300 Kindertagesmüttern und -vätern betreut wurden.

Während die Kindertagesbetreuung ab 27. April 2020 wieder öffnen konnte, ist die Betreuung in Kindertageseinrichtungen seit dem 17. März 2020 nur im Rahmen einer Notbetreuung möglich.

Dies ist für den Bereich der frühkindlichen Bildung und Betreuung eine sehr herausfordernde Zeit, zumal es Schließungen von Kindertageseinrichtungen in diesem Ausmaß noch nie zuvor gegeben hat und gerade zu Beginn der ersten Phase der Notbetreuung nur wenig Erfahrung im Umgang mit der Situation bestand. In dieser Zeit zeigte sich in besonderer Weise, **dass Kindertagesbetreuung eine nur schwer zu kompensierende Rolle bei der Bildung, Erziehung und Betreuung unserer Kinder zukommt.**

Die **Bildungsrelevanz** der Kindertagesbetreuung wurde insbesondere bei Fragen des sozialen Ausgleichs und zur Sicherung von Bildung und Teilhabe deutlich. Die **Erziehungsrelevanz** der Kindertagesbetreuung bewies sich als wichtiges Element für Kinder in frühkindlichen Bildungsprozessen in Einrichtungen. Und nicht zuletzt wurde die **Betreuungsrelevanz** bei der enormen Herausforderung deutlich, die sich den Eltern bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf plötzlich stellte und ihren Ausdruck in unzähligen Anfragen an die Verwaltungen auf kommunaler Ebene und Landesebene fand. Es zeigte sich, wie unterschiedlich die Ressourcen von Eltern hinsichtlich der Kompensation des Wegfalls der Betreuung sind. Kindertagesbetreuung war und ist in vielen Fällen von existenzieller Relevanz für die Familien, speziell aber für erwerbstätige Alleinsorgeberechtigte.

⇒ **Aus dem folgt, dass es Ziel der Thüringer Strategie zur Wiederaufnahme der Kindertagesbetreuung sein muss, möglichst allen Kindern gleichberechtigt und zeitnah wieder einen Zugang zu den Angeboten der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung zu ermöglichen.**

## 2. Der gemeinsame Rahmen der Länder

Bundesweit hat sich die effektive Reproduktionsrate stabilisiert, und die Zahl der schweren Erkrankungsverläufe hat bislang zu keiner Überlastung des Gesundheitssystems geführt. Daher ist ein schrittweiser Ausstieg aus der Notbetreuung in Kindertageseinrichtungen aus fachlicher Sicht vertretbar. Es ist zu erwarten, dass es durch die Wiedereröffnung von Bildungs- und Betreuungsangeboten in Bildungseinrichtungen mit den damit verbundenen Kontakten aller Wahrscheinlichkeit nach zu einer Zunahme von COVID-19-Infektionen kommen wird.

Um einen unkontrollierten Anstieg von Neuinfektionen zu verhindern, haben sich die Jugendministerinnen und -minister der Länder und des Bundes mit Beschluss vom 28. April 2020 auf einen *Gemeinsamen Rahmen der Länder für einen stufenweisen Prozess zur Öffnung der Kindertagesbetreuungsangebote von der Notbetreuung hin zum Regelbetrieb im Kontext der Corona-Pandemie* verständigt<sup>1</sup>.

In diesem Rahmen werden Empfehlungen für das weitere Vorgehen bei dem Ausstieg aus der Notbetreuung gegeben. Die **Öffnung der Kindertagesbetreuung soll stufenweise** unter Berücksichtigung der epidemiologischen Lage und infektionshygienischer Auflagen in vier Phasen gestaltet werden:

### ■ Phase 1: Eingeschränkte Notbetreuung

Infolge des Infektionsgeschehens und auf Grundlage des Infektionsschutzgesetzes werden die Kindertageseinrichtungen geschlossen.

In dieser Phase kann ausschließlich für wenige Kinder eine Notbetreuung im Rahmen der Kindertagesbetreuung stattfinden.

Die Definition der Zielgruppen, die diese Betreuung in Anspruch nehmen können, wird eng gefasst. Diese beschränken sich primär auf Kinder von Eltern, die im Bereich der kritischen Infrastruktur tätig sind und für deren Kinder keine alternative Betreuung realisiert werden kann.

### ■ Phase 2: flexible und stufenweise Erweiterung der Notbetreuung

Die Schließungen von Kindertageseinrichtungen bleiben grundsätzlich bestehen.

Durch eine Verbesserung der infektionshygienischen Lage kann jedoch die Notbetreuung auf weitere Berufsgruppen ausgeweitet werden, ggf. auch in mehreren Schritten, entsprechend der Entwicklung des Infektionsgeschehens.

Die einzelnen Schritte zu Ausweitungen und ggf. auch Wiedereinschränkungen des Notbetriebs werden in der Regel mindestens in Zwei-Wochenschritten vollzogen, um die Auswirkungen der Maßnahmen auf das Infektionsgeschehen berücksichtigen zu können.

---

1 Links: JFMK-Beschluss - [https://jfmk.de/wp-content/uploads/2020/04/JFMK-Beschluss\\_Gemeinsamer-Rahmen-der-L%C3%A4nder-f%C3%BCr-einen-stufenweisen-Prozess-zur-%C3%96ffnung-der-Kindertagesbetreuungsangebote.pdf](https://jfmk.de/wp-content/uploads/2020/04/JFMK-Beschluss_Gemeinsamer-Rahmen-der-L%C3%A4nder-f%C3%BCr-einen-stufenweisen-Prozess-zur-%C3%96ffnung-der-Kindertagesbetreuungsangebote.pdf), Gemeinsamer Rahmen - <https://jfmk.de/wp-content/uploads/2020/04/Gemeinsamer-Rahmen-Prozess-stufenweise-%C3%96ffnung-Kindertagesbetreuungsangebote-AG-Kita-27.04.2020.pdf>, gesichtet 12. Mai 2020.

- Phase 3: eingeschränkter Regelbetrieb

Bei weiterer Entspannung der infektionshygienischen Lage wird der Rechtsanspruch auf Betreuung gemäß § 24 SGB VIII nicht länger durch Schließung von Kindertageseinrichtungen auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes eingeschränkt. In diesem Fall haben somit wieder alle Eltern einen Anspruch auf die Betreuung ihrer Kinder in einer Kindertageseinrichtung bzw. einer Kindertagespflege.

Es kann aber zu Einschränkungen kommen z. B. wegen der unter Infektionsschutzgesichts- punkten weiterhin erforderlichen Abstandsgebote oder weil das Betreuungspersonal noch nicht vollumfänglich zur Verfügung steht (Erkrankungen bzw. Zugehörigkeit zur Risikogruppe). Somit müssen alle Beteiligten sich auch noch in dieser Phase darauf einstellen, dass es zur Ein- schränkungen im Betreuungsumfang oder punktuell sogar zu Gruppenschließungen kommen kann.

Auch in dieser Phase muss das weitere Infektionsgeschehen präzise im Blick behalten und es müssen im hohen Maße Hygiene- und Schutzmaßnahmen berücksichtigt werden.

Kommt es zum erneuten Anstieg des Infektionsgeschehens, müssen Träger und Einrichtungen darauf vorbereitet sein, im Rahmen einer Rückstufung auf eine frühere Phase wieder auf eine Not-betreuung umstellen zu können. In diesem Fall würden dann die Einschränkungen erneut auf Basis des Infektionsschutzgesetzes gelten.

- Phase 4: vollständiger Regelbetrieb

Das Vorliegen eines Impfstoffes bzw. die weitgehende Eindämmung des Infektionsgeschehens wird dazu führen, dass sich die gesamtgesellschaftliche Lage insgesamt normalisiert.

Mit diesem Zeitpunkt wird auch die Situation in Kindertageseinrichtungen sowie in der Kinderta- gespflege kaum mehr von Einschränkungen betroffen sein und damit ein vollständiger Regelbe- trieb möglich.

### 3. Stufenplan zum Wiedereinstieg in die Kindertagesbetreuung im Freistaat Thüringen

Thüringen orientiert sich an dem oben beschriebenen *Gemeinsamen Rahmen der Länder für einen stufenweisen Prozess zur Öffnung der Kindertagesbetreuungsangebote von der Notbetreuung hin zum Regelbetrieb im Kontext der Corona-Pandemie*.

Das bedeutet für Thüringen:

**Phase 1** ist mit der Schließung der Kindertagesbetreuung und Aufnahme der Notbetreuung seit dem 17. März 2020 abgeschlossen.

Wir befinden uns derzeit in **Phase 2**, beginnend ab dem 25. März 2020 wurde die Notbetreuung stufenweise geöffnet für weitere Begünstigtengruppen (u. a. gefährdete Kinder gemäß Gruppe C des Notbetreuungserlasses des TMBJS, berufstätige Alleinerziehende, pädagogisches Personal).

Möglichst zeitnah wird nunmehr die **Phase 3**, der eingeschränkter Regelbetrieb in allen Kindertageseinrichtungen und Tagespflege, angestrebt – das Infektionsgeschehen in Thüringen lässt dies derzeit zu. Darüber hinaus zeigen aktuelle Studien, dass Kinder nicht nur deutlich seltener und milder als Erwachsene erkranken, sondern auch noch seltener Überträger von SARS-CoV-2 sind.<sup>2</sup> Für den Übergang von Phase 2 zu Phase 3 wird besonderer Wert darauf gelegt, dass es sowohl **ein synchronisiertes Vorgehen im Land gibt als auch ein lokales reaktives Vorgehen**. Damit wird zum einen eine gewisse Konsistenz der landesweit vorgesehenen Maßnahmen gewährleistet, zum anderen ist eine flexible Steuerung auf lokaler Ebene ermöglicht. Die Maßnahmen erfolgen auf lokaler Ebene daher abhängig von den Vorgaben der jeweiligen Träger der Einrichtungen und der örtlichen Ämter wie Jugendamt und Gesundheitsamt. Ihre Umsetzung ist abhängig von

- geografischen Unterschieden im Infektionsgeschehen und der damit verbundenen Krankheitslast,
- vorhandenen Ressourcen der Gesundheitsbehörden und Gesundheitssysteme auf lokaler Ebene, z. B. Ausstattung, Auslastung und Reaktionsfähigkeit,
- Unterschieden der Kindertageseinrichtungen, z. B. räumliche Rahmenbedingungen, Anzahl und Profil der zu betreuenden Kinder, der Fachkräfte und zusätzlicher Bedarfe.

Bei der stufenweisen Wiedereröffnung sind also neben der bundes- oder landesweit als akzeptabel geltenden Reproduktionszahl (in der Regel kleiner eins) zu beachten, welche Anzahl Neuinfektionen vor Ort „tolerabel“ im Sinne von „handhabbar“ ist. Bei einer Wiedereröffnung ist demnach auch eine auf Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte erfolgende Kopplung an eine zu definierende Anzahl der wöchentlichen Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner zu beachten.

**Rechtsgrundlage** für eine solchermaßen stufenweise Wiederöffnung der Kindertageseinrichtungen ist § 7 der Thüringer Verordnung zur Freigabe bislang beschränkter Bereiche und zur Fortentwicklung der erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Thüringer SARS-CoV-2-Maßnahmenfortentwicklungsverordnung -ThürSARS-CoV-2-MaßnFortentwV0-) vom 12. Mai 2020.

---

<sup>2</sup> Deutsches Ärzteblatt, 2020; 117 (19): A 990-4.

§ 7 lautet wie folgt:

„(1) Die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen erfolgt unter Anwendung des § 28 Abs. 1 in Verbindung mit § 33 Nr. 1 IfSG weiterhin in modifizierter Form. Nähere Festlegungen zur Ausgestaltung der Infektionsschutzkonzepte der Kindertageseinrichtungen erfolgen durch das für Jugend zuständige Ministerium.

(2) Grundsätzlich entscheiden die Landkreise und kreisfreien Städte ab dem 18. Mai 2020 in eigener Verantwortung und in Abstimmung mit den zuständigen Gemeinden darüber, wann die einzelnen Kindertageseinrichtungen in den eingeschränkten Regelbetrieb, an dem alle Kinder gleichberechtigt teilnehmen, übergehen.

Sofern Kindertageseinrichtungen, in eigener Verantwortung, beginnend mit dem 18. Mai 2020 auf den eingeschränkten Regelbetrieb umstellen wollen, ist diesem Wunsch durch die Träger zu entsprechen.

Mit Beginn des eingeschränkten Regelbetriebs in der jeweiligen Kindertageseinrichtung endet die Notbetreuung für Kinder dieser Kindertageseinrichtung.

Spätestens ab dem 15. Juni 2020 müssen alle Kindertageseinrichtungen den eingeschränkten Regelbetrieb aufgenommen haben.

(3) Der Betrieb einzelner Kindertageseinrichtungen kann auf Anordnung des zuständigen Gesundheitsamts beschränkt oder ausgesetzt werden, wenn das Infektionsgeschehen eine solche Maßnahme erfordert.“

Derzeit ist noch nicht absehbar, wann ein vollständiger Regelbetrieb (**Phase 4** im Phasenmodell) wieder erfolgen kann.

### **Zu dem aktuell bevorstehenden Übergang von Phase 2, der flexible und stufenweise Erweiterung der Notbetreuung, zu Phase 3, dem eingeschränkter Regelbetrieb in allen Kindertageseinrichtungen und Tagespflege:**

In der bisherigen Umsetzungspraxis wurden in Thüringen in Phase 1 und 2 im Rahmen der Notbetreuung zunächst die besonderen Betreuungsbedarfe der Eltern aus den sog. strukturelevanten Berufen in den Mittelpunkt der Betrachtungen gestellt. Die Erweiterung folgte dem Bedarf zur Sicherstellung des Funktionierens der benötigten Infrastruktur im Land (**Betreuungsrelevanz** der Kindertagesbetreuung). Dabei ist davon auszugehen, dass die Systemrelevanz der Kindertagesbetreuung mit zunehmender Öffnung anderer Bereiche des öffentlichen Lebens weiter steigen wird. Schon jetzt wird deutlich, dass der Erwartungsdruck von Familien und Wirtschaft täglich steigt.

Der **Anspruch der Kinder** wird ab Phase 2 ausschließlich in Bezug auf Gefährdungspotentiale beim Kindeswohl im Rahmen der Gruppe C „Gefährdete Kinder“ berücksichtigt (vgl. Regelungen des TMBJS über die Notbetreuung in Schulen, Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII<sup>3</sup>). Unberücksichtigt in dem bisherigen Stufenszenario der Phase 2 im Freistaat Thüringen sind dagegen die Bildungs- und Betreuungsrelevanz der Kindertagesbetreuung in Bezug auf die Ansprüche der Kinder. Die Möglichkeit der Bewegungsfreiheit, der sozialen Kontakte mit anderen Kindern, die Anleitung durch Erwachsene, die nicht die Eltern sind, gehören zum förderlichen Aufwachsen aller Kinder. Doch auch hier formiert sich allmählich eine Lobby für

---

3 Zuletzt vom 24.04.2020, Link: [https://bildung.thueringen.de/fileadmin/2020/2020-04-23\\_Notbetreuung\\_aktualisierte\\_Regelungen.pdf](https://bildung.thueringen.de/fileadmin/2020/2020-04-23_Notbetreuung_aktualisierte_Regelungen.pdf).

die Kinder. Gerade mit Blick auf Chancen- und Bildungsgerechtigkeit und eine solidarische Gesellschaft erscheint es notwendig, **die Kindertagesbetreuung zeitnah auf möglichst alle Kinder auszuweiten**. Damit werden gleichzeitig Kinder- wie Elternbedarfe berücksichtigt.

Dies soll in der nun anstehenden Phase 3, der Phase des eingeschränkten Regelbetriebs, umgesetzt werden. § 7 Abs. 2 ThürSARS-CoV-2-MaßnahmenVO sieht dazu vor, dass beginnend ab dem 18. Mai 2020 die Landkreise und kreisfreien Städte in Umsetzung des der Kindertagesbetreuung in Thüringen zugrunde liegenden Grundsatzes der kommunalen Selbstverwaltung wiederum gem. §§ 2, 3 ThürKitaG in eigener Verantwortung und in Abstimmung mit den zuständigen Wohnsitzgemeinden darüber entscheiden können, wann die einzelnen Kindertageseinrichtungen den eingeschränkten Regelbetrieb aufnehmen.

Aber auch in der **Phase 3 sind derzeit noch Einschränkungen aufgrund des Infektionsschutzgeschehens** zu berücksichtigen. Vor diesem Hintergrund bestimmt § 7 Abs. 1 ThürSARS-CoV-2-MaßnahmenVO, dass nähere **Festlegungen zur Ausgestaltung der Infektionsschutzkonzepte der Kindertageseinrichtungen** durch das für Jugend zuständige Ministerium erfolgen. Diese in Abstimmung mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium getroffenen Festlegungen sind in der als Anlage zu diesem Konzept **beigefügten „Kita – Corona – Hygiene Handreichung des TMBJS“** niedergelegt. Diese Festlegungen sehen vor:

- die Betreuung erfolgt in **beständigen Gruppen**, wobei Beständigkeit sowohl in Bezug auf die Kinder als auch auf das betreuende Personal gefordert wird, und
- für die Gruppen steht jeweils ein **separater Gruppenraum** zur Verfügung.

Es erfolgen im Rahmen der Notbetreuung keine gruppenoffene Arbeit und gruppenübergreifende Aktivitäten, auch wenn die Einrichtungskonzeption dies so vorsieht.

Darüber hinaus wird **empfohlen**, dass abweichend von § 15 ThürKitaG bezogen auf die pädagogische Nutzfläche:

- je Kind bis zum vollendeten dritten Lebensjahr eine Mindestfläche von 6 Quadratmeter und
- je Kind ab dem vollendeten dritten Lebensjahr eine Mindestfläche von 4 Quadratmeter

vorhanden sein sollen, um ausreichend Möglichkeiten für Abstand zu bieten. Auch wenn diese Regelung das Abstandsgebot von 1,5 Meter nicht realistisch in der Kindertagesbetreuung umsetzbar macht, bringt die Vergrößerung doch die Möglichkeit für die Kinder, mehr Abstand zu halten und die Raumluft zu verbessern. In die Raumnutzung können auch Funktionsräume wie Sportraum, Werkraum usw. einbezogen werden. Wichtig ist, dass jeder Gruppe ein fester Raum zugeordnet wird. Im Einzelfall und in Absprache mit den Behörden vor Ort sowie der Betriebserlaubnisbehörde/TMBJS kann auch die Nutzung von Räumen außerhalb der Einrichtung geprüft werden, wenn sie der Bildung von kleinen, beständigen Gruppen dient. Hier kommen u. a. Vereinsheime, Bürgerhäuser, Gemeinderäume in Betracht.

Zu den **Gruppengrößen** gibt es dagegen keine Corona bedingten landesseitigen Vorgaben über die Betreuungsschlüssel nach dem ThürKitaG hinaus. Die Gruppengröße ergibt sich vielmehr bezogen auf die einzelne Kindertageseinrichtung aus der Relation der vorhandenen Raumausstattung, der Personalausstattung (Mindestpersonalschlüssel nach ThürKitaG) und der zu betreuenden Kinder.

Gleiches gilt für den **Betreuungsumfang**, der dadurch, dass unter den o. g. Bedingungen des eingeschränkten Regelbetriebes alle Kinder gleichberechtigt an der Kindertagesbetreuung teilnehmen, zeitlich eingeschränkt sein und die Betreuung bspw. stunden-/tage- oder wochenweise alternierend durchgeführt werden kann.

Aus dem vorstehenden ergibt sich der nachfolgende Stufenplan für Thüringen:

Phase	Zeitraum	Merkmale	Voraussetzungen						
<b>Phase 1:</b> <b>Eingeschränkte Notbetreuung</b>	17. März 2020 bis 24. März 2020	Lock-Down der Kindertagesbetreuung, Schließung von Kindertageseinrichtungen und Kindertagesbetreuung  Notbetreuung nur für wenige Kinder:	<p>Grundlage: Eindämmungsverfügung des TMSGFF, Erlass zur Notbetreuung des TMBJS</p> <p>⇒ Betrieb der Notbetreuung erfolgt unter Maßgaben des Infektionsschutzes</p> <p>Infektionslage angespannt</p> <p>Betreuung dezentral und in möglichst kleinen, stabilen Gruppen zur Kontaktvermeidung. Einhaltung eines strengen Hygiene-Regimes.</p> <p>Betreuungsansprüche in der Notbetreuung entsprechen denen vor dem 17. März 2020 je nach Betreuungsvertrag (z. B. Umfang, Elternbeitrag).</p> <p>Aussetzung der Elternbeiträge für die Eltern mit Kindern ohne Notbetreuungsanspruch.</p>						
		<table border="1"> <thead> <tr> <th>KW</th> <th>Anzahl</th> <th>Prozent</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>19.03.20</td> <td>2.304</td> <td>2,43 %</td> </tr> <tr> <td>26.03.20</td> <td>2.971</td> <td>3,14 %</td> </tr> </tbody> </table>		KW	Anzahl	Prozent	19.03.20	2.304	2,43 %
KW	Anzahl	Prozent							
19.03.20	2.304	2,43 %							
26.03.20	2.971	3,14 %							

Phase	Zeitraum	Merkmale	Voraussetzungen																					
<b>Phase 2: flexible und stufenweise Erweiterung der Notbetreuung</b>	beginnend 25. März 2020	stufenweise Öffnung der Begünstigtengruppen für die Notbetreuung in Kitas und Kindertagespflege, beginnend mit der Gruppe C „Gefährdete Kinder“ (TMBJS-Erlass vom 25. März 2020)	Grundlage: Eindämmungsverfügung des TMASGFF, Erlass zur Notbetreuung des TMBJS ⇒ Betrieb der Notbetreuung erfolgt unter Maßgaben des Infektionsschutzes																					
	Erweiterungsstufe 27. April 2020	weitere Öffnung, z. B. für berufstätige Alleinerziehende, Kinder von päd. Personal in Kita und Schule (TMBJS-Erlass vom 23. April 2020). Öffnung der Kindertagesbetreuung (Regelbetrieb!), da Betreuung nur in Gruppen bis 5 Kinder in stabilem Setting	Verbesserung der Infektionslage erlaubt Ausweitung der Notbetreuung in kleinen Schritten (ggfs. alle zwei Wochen). Betreuung dezentral und in möglichst kleinen, stabilen Gruppen zur Kontaktvermeidung. Einhaltung eines strengen Hygiene-Regimes. Mit Erlass des TMBJS vom 23. April Vorgabe von max. 10 Kindern pro Gruppe. Vermeidung von Förderangeboten in den Einrichtungen, keine gruppenübergreifenden Aktivitäten.																					
		<table border="1"> <thead> <tr> <th>KW</th> <th>Anzahl</th> <th>Prozent</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>02.04.20</td> <td>4.779</td> <td>5,05 %</td> </tr> <tr> <td>09.04.20</td> <td>5.205</td> <td>5,50 %</td> </tr> <tr> <td>16.04.20</td> <td>5.678</td> <td>6,00 %</td> </tr> <tr> <td>23.04.20</td> <td>9.320</td> <td>9,85 %</td> </tr> <tr> <td>30.04.20</td> <td>13.126</td> <td>13,87 %</td> </tr> <tr> <td>07.05.20</td> <td>18.696</td> <td>19,75 %</td> </tr> </tbody> </table>	KW	Anzahl	Prozent	02.04.20	4.779	5,05 %	09.04.20	5.205	5,50 %	16.04.20	5.678	6,00 %	23.04.20	9.320	9,85 %	30.04.20	13.126	13,87 %	07.05.20	18.696	19,75 %	Betreuungsansprüche in der Notbetreuung entsprechen denen vor dem 17. März 2020 je nach Betreuungsvertrag (z. B. Umfang, Elternbeitrag). Aussetzung der Elternbeiträge für die Eltern mit Kindern ohne Notbetreuungsanspruch.
KW	Anzahl	Prozent																						
02.04.20	4.779	5,05 %																						
09.04.20	5.205	5,50 %																						
16.04.20	5.678	6,00 %																						
23.04.20	9.320	9,85 %																						
30.04.20	13.126	13,87 %																						
07.05.20	18.696	19,75 %																						

Phase	Zeitraum	Merkmale	Voraussetzungen
<b>Phase 3:</b> <b>eingeschränkter</b> <b>Regelbetrieb</b>	<p>beginnend ab 18. Mai 2020</p> <p>Spätestens am 15. Juni 2020 müssen alle Kindertages- einrichtungen den eingeschränkten Regelbetrieb aufgenommen haben.</p>	<p>Öffnung der Kindertagesbetreuung für alle Kinder; Ausnahme: Betreuung für Kinder aus Risikogruppen bzw. mit Familienangehörigen in Risikogruppen.</p>	<p>Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• § 7 ThürSARS-CoV-2-MaßnFortentwVO</li> <li>• Festlegungen des TMBJS/Kita – Corona – Hygiene Handreichung</li> </ul> <p>Entscheidung der kommunalen Ebene:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Stabile Infektionslage</li> <li>• Betrieb erfolgt unter der Voraussetzung vorhandener <b>Ressourcen</b> in den Einrichtungen (u. a. Räume, Personal/Risikogruppe)</li> </ul> <p>In Abhängigkeit von den möglw. eingeschränkten Ressourcen können in dieser Phase auch die Betreuungsansprüche eingeschränkt werden.</p> <p>Ggfs. muss auf lokaler Ebene je nach Infektionslage auch ein Rückschritt zu Phase 2 oder sogar Phase 1 angeordnet werden.</p>
<b>Phase 4:</b> <b>vollständiger</b> <b>Regelbetrieb</b>	<p>Voraussetzungen: Impfstoff liegt vor oder Eindämmung der COVID-19-Pandemie war erfolgreich</p>	<p>Alle Kinder haben einen uneingeschränkten Anspruch auf Bildung, Betreuung und Erziehung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege.</p>	<p>Geltung der Ansprüche aus § 24 SGB VIII und ThürKitaG ohne weitere Einschränkung durch das Infektionsschutzgesetz.</p> <p>Ggf. dauerhaft veränderte hygienische Konzepte in den Einrichtungen. Arbeit an Notfallkonzepten für mögliche zukünftige Pandemiefälle.</p>

Zentrale Voraussetzung für die stufenweise Öffnung der Kindertageseinrichtungen ist die Beachtung von Vorgaben des Infektionsschutzes. Nur durch striktes Einhalten der vorgegebenen Maßnahmen und dauerhaften persönlichen Einsatz jedes Einzelnen kann die weitere Verbreitung von SARS-CoV-2 eingedämmt werden. **Die dazu aus Infektionsschutz erforderlichen weiteren Maßnahmen sind der anliegenden „Kita – Corona – Hygiene Handreichung des TMBJS“ zu entnehmen.**